Morgen-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 170. Mittwoch den 3. April 1895. 89. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem die am 21. März lfd. Js. zur Versteigerung gekommenen Pfesen in den Fluren: Leipzig, Leipzig-Eutritzsch und Leutzsch verpachtet worden sind, werden die nicht berücksichtigten Bieter ihrer Gebote hierdurch entlassen.

Leipzig, den 30. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 1316. Dr. Georgi. Hildebrandt.

Bekanntmachung.

Nachdem die öffentlich ausgeschrieben gewesene Lieferung von Zuggardinen für den Neubau der XIII. Bürgerschule in Leipzig-Plagwitz zur Vergebung gelangt ist, werden die nicht berücksichtigten Bewerber ihrer Angebote hiermit entbunden.

Leipzig, am 30. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 1060. 447. Dr. Georgi. Dr. Seyfert.

Gesucht

wird der am 31. December 1864 in Schweina geborene Arbeiter **Georg Gotthilf August Friedrich**, welcher zur Fürsorge für seine Familie angehalten ist.

Leipzig, den 28. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt, Abth. II.
A. R. II. IX/274a. Hentschel. Matthes.

Gesucht

wird der am 7. August 1853 in Leipzig geborene Schlosser **Johannes Gotthelf Bernhard Hasse**, welcher zur Fürsorge für seine Familie angehalten ist.

Leipzig, am 28. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armen-Amt, Abth. II.
A. R. IV. Abth. II. 612b. Hentschel. D.

Gefunden

oder als herrenlos angemeldet resp. abgegeben wurden in der Zeit vom 16. bis 31. März 1895 folgende, zum Theil auch schon früher gefundene oder von verübtem Diebstahl herrührende Gegenstände:

eine silberne Cylinder-Remontoir-Uhr mit Kette, **eine silberne Damen-Remontoir-Savonette-Uhr** mit Kette, **3 goldene Ringe**, darunter ein **goldener Trauring**, ein Granatarmband, ein goldenes Medaillon, eine goldene Schlipsnadel, ein **goldener Klemmer**, ein Anhänger (silberne Kugel und Münze), 2 Brillen, **Geldbeträge** von **100 ℳ**, **5 ℳ** und **2 ℳ**, ein anstatt eines Frankenstückes in Zahlung gegebenes **20-ℳ-Stück**, Portemonnaies mit **4 ℳ 50 ₰**, **3 ℳ 99 ₰**, **3 ℳ 6 ₰**, **3 ℳ** und mit geringeren Beträgen, einige Handschuhe, ein Portemonnaie mit einem solchen, 3 Hauzeichnungen, eine Photographie (Gruppenbild), eine Messinghandwaage mit Gewichten, ein Streichriemen, eine Kranzschleife mit Goldbruch, ein Packet Pfeifenputzer, eine gehäkelte Wartetasche, ein Kaffeebrett und eine Frühstücksschaale, einige Schirme, eine Anzahl Schlüssel, ein schwarzer Pelzmuff, ein Sammetpompadour mit Häkelei, ein Schultertuch, ein größeres braunes Umschlagtuch, ein Mannsrock, **2 getragene Winterüberzieher**, ein Packet mit einem armen weißen Frauen-Unterrock und einer Linoleum-Bettvorlage, ein Gummischuh, eine eiserne Wasserwage, einige Beilchen, eine eiserne Stemmleiste, ein Packet Nägel, **2 vierrädrige** und **2 zweirädrige Handwagen**.

Zur Ermittelung der Eigenthümer wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche im ersten Vierteljahre vor. Jahres Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, auf, dieselben zurückzufordern, andernfalls darüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, den 1. April 1895.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dl.

Sparcasse Liebertwolkwitz.

Unter Garantie der Gemeinde.
Reserven: 374 999 ℳ 12 ₰.
Sparverkehr im 1. Vierteljahre 1895:
4405 Einzahlungen im Betrage von 597 141 ℳ 77 ₰.
3714 Rückzahlungen - - - 350 089 ℳ 06 ₰.
Verzinsung der Einlagen mit 3½%. Expeditionstheil: **Montags** und **Donnerstags**.

Die **Zweiggeschäftsstelle Stötteritz** expedirt jeden **Donnerstag** Nachmittags von 5 bis 7 Uhr, die **Zweiggeschäftsstelle Paunsdorf** jeden **Montag** und **Donnerstag** Nachmittags von 3 bis 6 Uhr und die **Zweiggeschäftsstelle Leipzig-Schönau Montags** und **Donnerstags** Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Sparcassen-Verwaltung.
Dyck, Director.

Die Umsturzvorlage.

Nach der halbamtlichen „Berliner Correspondenz" hat die sogenannte Umsturzvorlage in der Commission bei der zweiten Lesung folgende Gestalt angenommen:

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuch werden die §§. 111, 112, 126, 131, 166, 184 durch nachstehende, unter den gleichen Zahlen aufgeführte Bestimmungen ersetzt, die folgenden neuen §§. 49b, 129a und 184a eingestellt und wird der §. 130a aufgehoben.

§. 49b. Haben Mehrere die Ausführung eines Verbrechens verabredet, ohne daß der verbrecherische Entschluß durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten, bethätigt worden ist, so werden sie, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Der Thäter bleibt straflos, wenn er zu einer Zeit, zu welcher seine Theilnahme noch nicht entdeckt war, die Ausführung des Verbrechens verhindert.

§. 111. Wer auf die in §. 110 bezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein, sofern es sich um die Aufforderung zu einem Verbrechen handelt, Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu zweitausend Mark ein. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zu einem Verbrechen, zum Ehebruch oder zu einem der in den §§. 115, 124, 125, 126, 167, 240, 242, 306, 307, 321 vorgesehenen Vergehen dadurch anreizt, daß er eine solche Handlung empfiehlt oder rechtfertigt. Die Strafe darf der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 112. Wer einen Angehörigen des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Diese Strafvorschrift findet auch auf Denjenigen Anwendung, der einen Angehörigen des Landsturms auffordert oder anreizt, dem Aufrufe nicht Folge zu leisten.

Wer in der Absicht, die militairische Zucht und Ordnung zu untergraben, durch Wort, Schrift, Druck oder Bild gegenüber einem Angehörigen des activen Heeres oder der activen Marine das Heer oder die Marine oder Einrichtungen derselben verächtlich macht oder zur Verletzung der auf die Vertheidigung der bewaffneten Macht im Frieden oder Krieg sich beziehenden militairischen Dienstpflichten auffordert oder anreizt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 126. Wer durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Androhung mit Hochverrath, Mord, Raub, Brandstiftung oder einem der in den §§. 312, 313, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuches oder in dem §. 5 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 vorgesehenen Verbrechen erfolgt ist, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 129a. Haben Mehrere sich zur fortgesetzten Begehung mehrerer, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen verbunden, so werden sie auch, ohne daß der verbrecherische Entschluß durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Thäter bleibt straflos, wenn er von der Verbindung zu einer Zeit freiwillig zurücktritt, zu welcher seine Theilnahme an derselben noch nicht entdeckt war.

§. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Classen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Ehe, Familie oder Eigenthum, als Grundlagen der Gesellschaftsordnung, durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift.

§. 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Monarchie durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift.

§. 166. Wer öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 184. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1) wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt oder zum Zweck der Verbreitung vorräthig hält, ankündigt oder anpreist; 2) wer Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt, oder solche Gegenstände dem Publicum ankündigt oder anpreist; 3) wer durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht. Ist die Handlung gewerbsmäßig begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

§. 184a. Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen aufstellt oder anschlägt, welche, auch ohne unzüchtig zu sein, durch grobe Unanständigkeit geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl erheblich zu verletzen.

Ist die Handlung gewerbsmäßig begangen, so treten die Strafen des §. 184 Absatz 2 ein.

Den im vorstehenden Absatz 1 bestimmten Strafen unterliegt, wer aus Gerichtsverhandlungen, für die wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

Artikel II.

In dem Militairstrafgesetzbuch erhält der §. 42 Absatz 2 folgende Fassung:

Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Theil II Abschnitt 1 (Hochverrath und Landesverrath), Abschnitt 2 (Beleidigung des Bundesherrn), Abschnitt 3 (Beleidigung von Bundesfürsten), Abschnitt 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) oder Abschnitt 7 (Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung) vorgesehenen strafbaren Handlung auf Gefängniß von mehr als sechs Wochen erkannt oder erfolgt die Verurtheilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art oder auf Grund der Nr. 3, 4, 5, 7 oder 8 des §. 361 des Strafgesetzbuches und ist in letzteren Fällen auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt oder diese Person in den letzten drei Jahren wegen einer solchen Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden, so kann ein besonderes Verfahren des Militairgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.

Artikel III.

In dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) wird die Nr. 3 des §. 23 durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§. 23. 3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 86, 95, 111, 112, 130, 131, Absatz 2, 184, oder 184a des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111, 112 und 130, Absatz 1, jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zunächst muß es auffallen, daß das halbamtliche Blatt den Beschluß der Commission, den §. 130a (Kanzelparagraph) zu streichen, verschweigt. Dem Kobold, der für dieses Versehen verantwortlich ist, fehlt es zweifelsohne nicht an kritischem Geist. In den Rahmen eines Gesetzes, welches bestimmt war, den auf gewaltsamen Umsturz der Staatsordnung gerichteten Bestrebungen entgegenzuwirken, paßt in der That sehr wenig ein Beschluß, der den Geistlichen und anderen Religionsdienern freistellt, in Ausübung ihres Berufes öffentlich Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand der Erörterung zu machen. Wird man auch trotz mancher im Saarrevier, in rheinischen und westfälischen Industriegegenden gemachten Erfahrungen nicht sagen wollen, ein §. 130a müßte, wenn er nicht existirte, im Hinblick auf jene Bestrebungen geschaffen werden, so ist doch seine Beseitigung im Zusammenhange mit einer die Erschwerung der anarchistischen und socialdemokratischen Propaganda bezweckenden Action aus den der Action zu Grunde liegenden Beweggründen nicht zu verstehen. Diese Beweggründe traten freilich in den Commissions-Verhandlungen und Beschlüssen auch sonst weit zurück und wurden zum Theil ganz unsichtbar. Das Hereinziehen des durchaus fremdartigen Gegenstandes des Kanzelparagraphen giebt dem Elaborat der Commission nur die besonders deutliche Signatur eines für ultramontane und nicht für Zwecke des Staats und der Gesellschaftsordnung zurechtgemachten Werkes. Die Streichung des Kanzelparagraphen muß als das Aufstecken eines Geßlerhutes selbst in den Augen Solcher erscheinen, die eine Gesetzesvorschrift gegen die Verbindung der politischen Agitation mit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen für entbehrlich halten. Dieses Einschiebsel wird daher für die Regierung den zwingenden Anlaß bilden, schon aus formellen Erwägungen in die vorsichtige Prüfung der Frage einzutreten, ob sie einem Gesetze zustimmen kann, das nach ihrem eigenen in der Commission abgegebenen Urtheil nunmehr ein Sammelsurium von Bestimmungen darstellt, denen ein einheitlicher Gedanke nicht zu Grunde liegt. Und vor Allem, wie man hinzufügen muß, der Gedanke nicht, der sie bei der Ausarbeitung ihres Entwurfes geleitet und der in den Motiven genau bezeichnet worden ist. Ihre Fähigkeit, dem Richter Fingerzeige bei der Handhabung des Gesetzes zu geben, werden die Motive, wenn die Commissionsbeschlüsse Gesetz werden, fast gänzlich eingebüßt haben. Es ist ein ganz anderes Ziel, als das von der Regierung ins Auge gefaßte, wohin die Commissionsbeschlüsse führen, und insofern ein geradezu entgegengesetztes, als die Beschränkung einer berechtigten und nothwendigen geistigen Bethätigung dem mit den socialrevolutionairen Tendenzen sich vielfach berührenden bürgerlichen Radicalismus Nahrung zuführen müßte. Gewisse in der Agitation gegen die Centrumsanträge hervorgetretene Erscheinungen könnten der Regierung zu denken geben. Im Lichte des Entwurfes, wie ihn die Commission gestaltet hat, erscheinen die socialdemokratischen Bestrebungen als ein Vorwand, den Ultramontanismus zu privilegiren. Die Abstimmung der nationalliberalen Commissionsmitglieder mußte demnach ausfallen, wie geschehen. Sie haben den §. 111 in seiner bedenklichen Ausdehnung und §. 130, nachdem in ihm die für die Gewährleistung des Rechtes der wissenschaftlichen Kritik geforderten Cautelen nicht geschaffen worden, die Beseitigung des Kanzelparagraphen und schließlich das ganze, dergestalt unannehmbar gewordene Gesetz abgelehnt, und zwar in der Erkenntniß, daß diese Abstimmung mit dem festgehaltenen Bestreben, Umsturztendenzen wirksam zu bekämpfen, nicht nur vereinbar ist, sondern von ihm geradezu gefordert wird.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 2. April. Der Umstand, daß die beiden ultramontanen Mitglieder des Reichstagspräsidiums an dem vom Kaiser veranstalteten Festmahle zu Ehren des Fürsten Bismarck sich betheiligt haben, giebt der „Post" Veranlassung, die Frage aufzuwerfen, ob diese kaum gewählten Herren von ihren Wählern auf ihrem Posten belassen werden dürfen. Daß Herr Schmidt-Elberfeld Ordre parirt und dadurch die Anerkennung und den Dank seiner Wähler verdient hat, erkennt das freiconservative Blatt folgendermaßen an:

„Hat Herr Eugen Richter dem Vicepräsidenten die Annahme der kaiserlichen Einladung direct oder nur indirect untersagt? Denn, daß sein Reichhartsinn es nicht dulden konnte, wenn einer seiner politischen Hörigen an einem Festmahle zu Ehren des größten deutschen Staatsmannes, zu Ehren des um die deutsche Einheit am meisten verdienten Mannes theilnehme, war vorauszusehen. Das liegt nun einmal so in der andern Natur des wahrhaft großen Mannes, dem die undankbare Mitwelt noch immer zu seinem Schmerz und zu ihrer Schmach die ihm gebührende Stellung hoch über dem Fürsten Bismarck nicht einräumt. Nein, den Mann, welcher sich erkühnt hat, zu behaupten, daß er sich die Versuchung immer in anderer Gestalt, als der von Herrn Eugen Richter vorgestellt habe, darf kein auf Herrn Richter eingeschworener Volksparteiler feiern helfen; am wenigsten natürlich auf die Einladung des Kaisers! Was würde aber auch Freund Singer dazu gesagt haben? Dessen Stimmungen ist ja für die tapferen Volksparteiler jetzt maßgebend, im Reichstage, wie in der Stadtverordnetenversammlung. Und daß Herr Singer seine volksparteilichen Helden seine Ungnade nachdrücklich würde haben fühlen lassen, darüber besteht kein Zweifel. So erreichte man durch die Ablehnung der Einladung mit dem Schönen zugleich das Nützliche."

Dann führt das freiconservative Blatt fort:

„Wie aber stehen nun gegenüber solcher Mannesgröße der erste Präsident und der zweite Vicepräsident des Reichstages da? Müssen sie sich ihrer ganzen Jämmerlichkeit als charakterlose Fürstendiener und Höflinge und als Edgendiener des Erfolges nicht voll bewußt werden und sich davon zu Boden gedrückt fühlen? Hartgesottene Sünder, wie wir, sind freilich der ketzerischen Meinung, daß die beiden Centrumsmänner ganz wohlgemuth an der Bismarckfeier theilgenommen haben und sich Speise und Trank ganz trefflich munden ließen. Kann es ihnen doch nur lieb gewesen sein, wenigstens für ihre Person dem großen Staatsmann ihre Huldigung darzubringen, welche sie als Parteimänner verweigert haben, vielleicht gegen ihre bessere Ueberzeugung darbringen mußten! Nun aber wird sich die politische Frage auf, wessen Verhalten entspricht nun der Präsidialmehrheit? Das der beiden klerikalen Mitglieder des Präsidiums oder das des volksparteilichen? Und weiter: kann ein Präsidium, das bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit so diametral entgegengesetzte Schlußfolgerungen aus dem Reichstagsbeschlusse vom 23. v. M. zieht, noch als der echte Repräsentant desselben angesehen werden, oder muß nicht eine Beruhigung und eine einheitlichere Neubildung desselben erfolgen? Wir sind wenigstens der Meinung, daß es mit der echt republikanischen Gesinnungstüchtigkeit und Charakterfestigkeit, von welcher das volksparteiliche Mitglied des Reichstags-Präsidiums soeben noch ein so glänzendes Beispiel gegeben hat, nicht vereinbar ist, mit zwei solchen Verräthern an der guten Sache der Herren Singer und Richter, wie Herrn v. Buol und Herrn Spahn, weiter im Präsidium des Reichstages zusammenzusitzen. Wir erwarten daher auf das Bestimmteste, daß kategorisch die Resignation der gedachten Herren verlangt und im Falle der Weigerung Herr Schmidt sein Vertrauensamt niederlegen wird. Denn ganz ist der Mann, und es wäre eine schmächtliche Halbheit, die Consequenzen, welche man dem Kaiser gegenüber gezogen hat, nicht auch nach der andern Seite zu ziehen. So erscheint denn eine neue Präsidentschaftskrisis für den Reichstag in Aussicht. Oder haben etwa doch die Fleischtöpfe des Präsidiums für unsere modernen Canone zu viel Anziehungskraft, um zu verhindern, daß die Sache schon jetzt aus dem Leime geht? Nun qui vivra verra!"

Wir glauben nicht, daß das Centrum fahren läßt, was es hat. Seine Mitglieder, die an Schaukelpolitik ihrer Führer gewöhnt sind, werden auch nicht daran denken, die Herren v. Buol und Spahn wegen ihrer Betheiligung an der vom Kaiser veranstalteten Bismarckfeier zu desavouiren. Es wird sich also nur um die Frage handeln, ob Herr Schmidt es mit seiner Ehre vereinbar hält, im Präsidium zwischen den beiden Güldenfternen zu stehen.

Y. **Berlin**, 2. April. (Telegramm.) Der **Kaiser** begab sich heute früh mittelst Sonderzuges um 9 Uhr 25 Min. nach Potsdam, wo von 10 Uhr ab die Compagnien-Besichtigung des 1. Garde-Regiments z. F. stattfand. Auf dem Wege nach Potsdam nahm der Kaiser den Vortrag des Chefs des Militaircabinets entgegen. Nach Besichtigung der Compagnien des 1. Garderegiments z. F. ließ der Kaiser die in Potsdam liegenden Cavalleriereginenter allarmiren, welche alsbald zu Fuß im Lustgarten antraten. Nach erfolgter Besichtigung ließ der Kaiser die Truppen im Parademarsch vorbei defiliren und nahm sodann militairische Meldungen entgegen. Später begab sich der Kaiser mit Gefolge zum Dejeuner nach dem Officierscasino des 1. Garderegiments zu Fuß. Abends gedenkt der Kaiser bei dem Staatssecretair des Reichsmarineamts Admiral Hollmann das Diner einzunehmen.

Y. **Berlin**, 2. April. (Telegramm.) Die „Berliner Neuesten Nachrichten" veröffentlichen nachstehenden Wortlaut des gestrigen **Telegramms des Kaisers** an den **Fürsten Bismarck**: Ew. Durchlaucht möchte Ich, wie am 26. März an der Spitze der Vertretung Meiner Armee, heute nochmals tiefbewegt den Dank Meines Hauses, sowie den Dank der deutschen Nation für Alles aussprechen, was Sie in segensvoller Arbeit für das Vaterland gethan. Gott segne und beglücke den Lebensabend des Mannes, welcher immer der Stolz des deutschen Volkes bleiben wird.

Ihr dankbarer Wilhelm.

= **Berlin**, 2. April. (Telegramm.) Ueber den **Empfang der Reichstagspräsidenten v. Buol und Spahn durch den Kaiser** berichtet die „Germania", die Präsidenten seien kurz vor Beginn der Galatafel dem Kaiser durch den Reichskanzler vorgestellt worden. Der Kaiser habe dieselben huldvollst und freundlich begrüßt und den Wunsch ausgedrückt, der Reichstag möge unter ihrer Leitung eine energische Thätigkeit entfalten. Der Empfang habe nur wenige Minuten gedauert. Das Gerücht, der Kaiser habe den Präsidenten sein Bedauern ausgedrückt, daß sie aus so trüber Veranlassung den Reichstag bei diesem Feste vertreten, entbehre vollständig der thatsächlichen Unterlage. (Es fehlt in dem Berichte der „Germania" über den „huldvollen" Empfang, den der Kaiser den beiden Herren bereitet, nur noch die Behauptung, der Monarch habe die Herren Präsidenten gebeten, sein in dem bekannten Entrüstungstelegramm an den Fürsten Bismarck niedergelegtes Urtheil über das Verhalten der Reichstagsmajorität vom 23. März nicht auf sich zu beziehen. Uebrigens wird auch der „Magdeb. Ztg." gemeldet, daß der Kaiser zu den beiden Präsidenten gesagt habe: „Sie sind erst seit kurzer Zeit im Amt. Die Veranlassung zu Ihrem Amtsantritt ist keine freudige gewesen." D. Red. d. „Leipz. Tagebl.)

B. **Berlin**, 2. April. (Privattelegramm.) Der erste Vicepräsident des Reichstags, Herr **Schmidt-Elberfeld**, erhält von klerikaler Seite wegen seines Fortbleibens von der kaiserlichen Tafel eine schlechte Censur; die „Köln. Volksztg." schreibt:

„Herr Reinhard Schmidt, der neu gewählte erste Vicepräsident des Reichstages ist bekanntlich „verhindert", an der Audienz des Präsidiums beim Kaiser theilzunehmen, und verbringt seine parlamentarischen Ferien am schönen Lago Maggiore. Wir können die Verhinderungsgründe des freisinnigen Präsidenten nicht prüfen, da wir sie nicht kennen; möglich, daß das Datum des Empfanges (1. April) auf Herrn Schmidt verhindernd eingewirkt hat. Ueberaus befremdlich würde sein Verhalten jedenfalls sein, wenn sich die Angabe bestätigen sollte, daß er dem Hofmarschall-Amt seine Verhinderung angezeigt habe, ohne seine Präsidial-Collegen davon zu verständigen. Vorbehaltlich der genauen Feststellung müssen wir sagen, daß uns sein Verhalten dann wenig imponirt. Die Freisinnige Volkspartei wird vielleicht sein Fernbleiben sehr schön finden und der Ansicht sein, er habe „Männerstolz vor Königsthron" bewiesen. Andere Leute werden vielleicht sagen: Man werde einer schwierigen Lage nicht dadurch gerecht, daß man sich ihr durch Abreise entzieht, sondern daß man auf seinem Posten bleibt; unter den gegebenen Umständen habe mehr Muth dazu gehört, am 1. April zu Hofe zu gehen als nach Pallanza. Bei Herrn Schmidt sei die Vorsicht der bessere Theil der Tapferkeit gewesen und seine Abstinenz sei um so weniger als eine That aufzufassen, als es unter den gegebenen Umständen zunächst auf den Präsidenten und nicht auf den ersten Vice-Präsidenten ankam."

Die „Weser-Ztg." schreibt:

„Der erste Vice-Präsident des Reichstags, der zur freisinnigen Volkspartei gehörige Abg. Schmidt-Elberfeld, hat durch die Ablehnung der Einladung zum kaiserlichen Diner neuen Grund zur Befriedigung über die reinliche Trennung zwischen beiden Flügeln der freisinnigen Partei gegeben. Jetzt sind doch die Männer der freisinnigen Vereinigung nicht mehr verantwortlich für jede Tactlosigkeit, die ein Mitglied der freisinnigen Volkspartei begeht."

‡ **Berlin**, 2. April. (Telegramm.) Auf das Glückwunschtelegramm, welches der Staatssecretair des Reichs-

SLUB
Wir führen Wissen.